



Deutscher Presserat

Jahresbericht 2015

Bilanz des Sprechers 2015/2016 **4**

Tilman Kruse

Bericht des Geschäftsführers 2015 **8**

Lutz Tillmanns

„Redaktionen den Rücken stärken“ – Bilanz des Sprechers 2015/2016

Tilmann Kruse

Der Presserat und sein Standpunkt im medienethischen Diskurs sind gefragt wie nie zuvor. 2.358 Beschwerden erreichten die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse allein im Jahr 2015. Der Wunsch nach verantwortungs- und qualitätsvoller Berichterstattung ist bei den Lesern in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. Das Beschwerdeaufkommen hat sich seit 2009 fast verdoppelt. Diese Entwicklung ist vermutlich auch eine mittelbare Folge der Glaubwürdigkeitsdiskussion, der die Medien seit geraumer Zeit ausgesetzt sind. Gerade mit Blick auf die Debatte zur Auslegung der Diskriminierungsrichtlinie 12.1 des Pressekodex war dies nach den Ereignissen von Köln in der Silvesternacht Ende 2015 zu spüren. Im Blickpunkt stand die Frage, ob bei Berichterstattungen über Straftaten die Nationalität eines Täters genannt werden darf oder nicht. Aus der speziellen Frage, wie in Sachen Köln berichtet werden durfte, wurde schnell eine grundsätzliche Diskussion über Sinn und Notwendigkeit ethischer Leitlinien. Immer wieder tauchte das Stichwort „Lügenpresse“ auf. Dieser Vorwurf erreichte den Presserat in wütenden E-Mails, Anrufen und Beschwerden von Lesern. Aber auch das Gegenteil war der Fall: Besonnene Briefe und Mails gingen ein, in denen die ethische Abwägung bei der Berichterstattung betont und die Wichtigkeit der Institution Presserat und seine Funktion für die Demokratie unterstrichen wurde.

Das Plenum des Presserats hat sich im März dieses Jahres hierzu klar positioniert: Nach dem Kodex muss ein Zusammenhang zwischen Straftat und Nationalität vorliegen, um die Nennung zu begründen. Der Schutz von Minderheiten ist das dahinter stehende Kernanliegen – und für den Presserat eine ethische Verpflichtung seit Jahrzehnten. Die Richtlinie 12.1 ist deshalb unabdingbar für einen ethisch verantwortungsvollen Journalismus.

RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Es gilt: Jeder Einzelfall muss für sich abgewogen werden. Die Eigenständigkeit der Entscheidung von Redaktionen wird damit nicht tangiert. Es gibt kein Verbot, die Herkunft von Straftätern oder Tatverdächtigen zu nennen. Es gibt lediglich das Gebot, diese Herkunftsinformation zu unterlassen, wenn die Diskriminierungsgefahr höher zu veranschlagen ist als die Information zum Verständnis des berichteten Vorgangs beiträgt. Eine Redaktion muss sich täglich neu fragen: Kann die Nennung der Herkunft diskriminierend wirken? Und wenn die Tat ohne die Nennung nicht verständlich ist, dann gehört sie als Information selbstverständlich dazu, sonst aber nicht.

Doch der Hinweis auf die ethischen Regeln hilft den Journalisten in den Redaktionen vor Ort allein nicht weiter. Sie stehen im Kreuzfeuer der Leserkritik und müssen mit wütenden Mails und Shitstorms in sozialen Netzwerken umgehen. Das Augenmerk in der Debatte um die Nennung der Herkunft sollte daher besonders auf der anspruchsvollen Entscheidungssituation liegen, in der sich Journalisten befinden.

Journalisten müssen einerseits dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht werden, andererseits auch den schutzbedürftigen Interessen einzelner Gruppen oder Personen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob Informationen über die Herkunft von Straftätern von Gewicht sind, um den berichteten Vorgang verstehen. Das journalistische Handwerk muss deutlich betont werden: Ureigene Aufgabe des Journalisten ist

es, Informationen zu sammeln, zu analysieren und zu gewichten. Das hat mit „Lügenpresse“ nichts zu tun, sondern mit verantwortungsvollem Umgang mit Informationen im Einklang mit ethischen Standards. Und hierzu braucht es Argumentationshilfen seitens des Presserats und Beispiele für verantwortungsvollen und weniger verantwortungsvollen Journalismus. Das muss und will der Presserat liefern, um den Redaktionen den Rücken zu stärken, aber auch den Lesern Erläuterungen zu geben, die nach Qualitätsmaßstäben für ethisch verantwortungsvollen Journalismus suchen.

Doch nicht nur Köln war für den Presserat im vergangenen Jahr ein Ereignis, das viele Diskussionen ausgelöst hat. Vor allem die Berichterstattung über den Germanwings-Flugzeugabsturz im März führte zu einer ethischen Debatte über das „wie“ in den Berichten. 430 Leser wandten sich an die Selbstkontrolle. Allein die Frage, ob der Co-Pilot namentlich genannt werden durfte, stellten rund 200 Leser. Die Berichterstattung über den Absturz war die größte Sammelbeschwerde, die der Presserat je zu einem Ereignis erhalten hat.

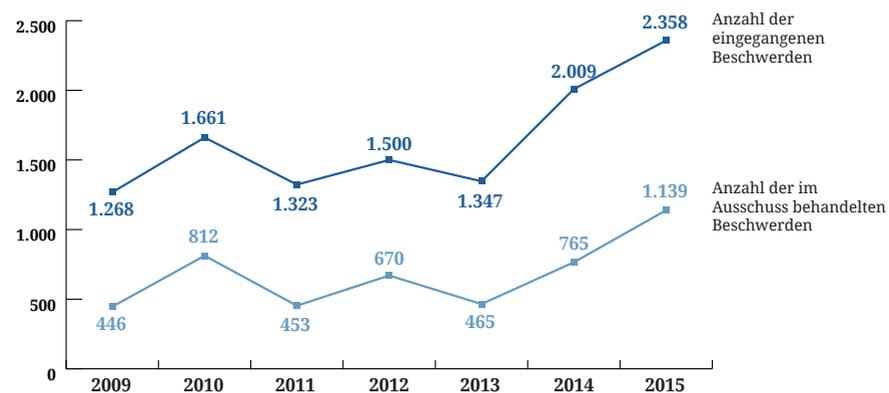
Die weltpolitischen Konflikte sorgten zudem für eine Reihe an Beschwerden. Allen voran die Berichterstattung über die Folgen des Syrien-Krieges und die damit verbundene deutsche und europäische Flüchtlingspolitik. Das Bild des ertrunkenen Jungen *Aylan* aus Syrien, dessen Leichnam an einem Strand von Bodrum gefunden wurde, ging um die Welt. Unangemessen sensationell oder zumutbare Realität? Der Presserat sprach sich für die Veröffentlichung aus: Er wertete das Foto als Symbolbild für die Folgen des Syrien-Krieges, das Leid der Flucht, die Gefahren des Schlepperwesens. Auch die Berichterstattung über rechte Strömungen in Deutschland bestimmte eine Reihe von Beschwerden. Die Veröffentlichung von „Hass-Posts“ in *BILD* und *Huffington Post* kritisierten 38 Leser und forderten eine Positionierung des Presserats hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte einerseits und des Informationsinteresses andererseits. Dieser Forderung kam die Freiwillige Selbstkontrolle nach: Die Beschwerden wurden als unbegründet bewertet, die zitierten User mussten die Veröffentlichung hinnehmen. Das öffentliche Interesse überwog, stellte der Presserat klar. Ein fester Standpunkt im medienethischen Diskurs.

Beschwerden weiter auf Rekordkurs – Bericht des Geschäftsführers 2015

Lutz Tillmanns

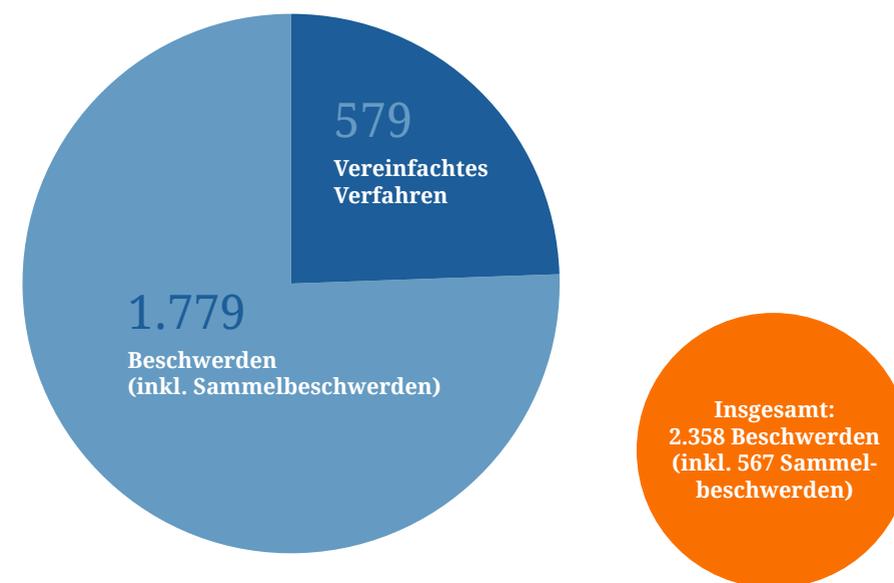
Neuer Rekordwert für die Beschwerdearbeit: 2.358 Leser wandten sich im vergangenen Jahr an die Freiwillige Selbstkontrolle und baten um die Überprüfung von Artikeln, Interviews, Fotos etc. Nach dem Rekordjahr 2014 mit 2.009 Beschwerden eine weitere Steigerung. Zum Vergleich: Noch im Jahr 2008 wandten sich lediglich 729 Leser an den Presserat wegen möglicher Verstöße gegen die pressethischen Grundsätze. Auffallend auch: Von 2.358 eingegangenen Beschwerden landete fast die Hälfte der Fälle im Ausschuss. In den Jahren zuvor war dies lediglich in etwa 1/3 der Beschwerden der Fall. In der Rekordzahl stecken 567 Sammelbeschwerden. Von solchen spricht der Presserat, wenn sich mindestens drei Leser gegen eine Veröffentlichung wenden.

BESCHWERDEN 2009 - 2015



Von 2.358 eingegangenen Beschwerden wurden 579 im so genannten vereinfachten Verfahren behandelt. Dabei handelte es sich um Beschwerden, die sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, die Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Veröffentlichungen bezogen, die älter als ein Jahr waren und damit die Frist für eine Beschwerde abgelaufen war. Auch diverse Beschwerden gegen Rundfunk- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, befanden sich darunter. Die Leser wurden an die zuständigen Landesmedien- bzw. Rundfunkanstalten weitergeleitet.

BESCHWERDEN BEIM DEUTSCHEN PRESSERAT 2015

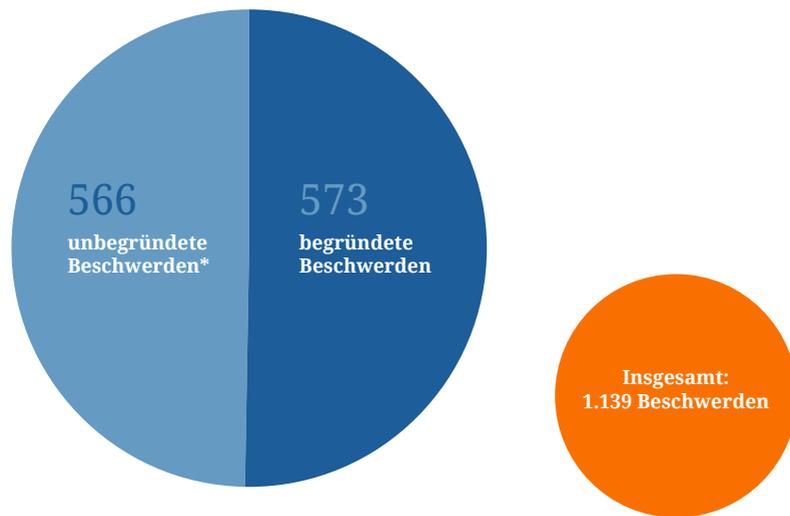


MEHR RÜGEN ALS IN DEN JAHREN ZUVOR

Im „ordentlichen“ Verfahren hat der Deutsche Presserat im Jahr 2015 insgesamt 1.779 Beschwerden behandelt. 1.139 Beschwerden gelangten in die drei Beschwerdeausschüsse. Der Rest wurde im Vorfeld als offensichtlich unbegründet bewertet. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktionen unsauber gearbeitet hatten. Sowohl Leser als auch Zeitungen wurden hierüber schriftlich informiert.

Die zwei Beschwerdeausschüsse und der Ausschuss für Redaktionsdatenschutz haben insgesamt 573 Beschwerden als begründet bewertet und Sanktionen ausgesprochen. 566 Beschwerden waren unbegründet. Gab es mehrere Beschwerden gegen eine Veröffentlichung, wurde nur eine Sanktion ausgesprochen. Im Jahr zuvor waren es jeweils gerade einmal halb so viele Fälle. Dies liegt vor allem an den Sammelbeschwerden im Fall Germanwings, allein 176 Fälle wurden im Ausschuss hierzu entschieden und als unbegründet bewertet.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN 2015 (BEGRÜNDET/UNBEGRÜNDET)

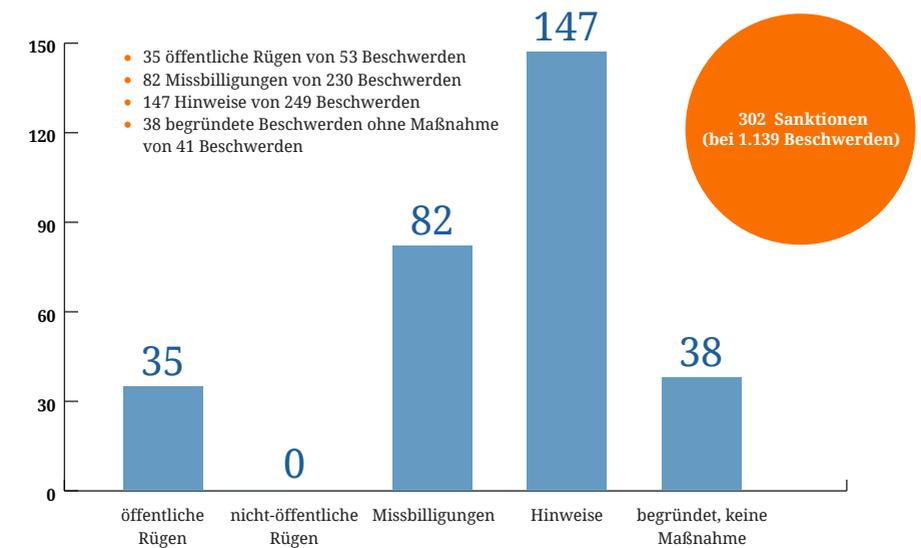


* 145 Beschwerden: Germanwingsabsturz - Foto/Name Co-Pilot
31 Beschwerden: Post von Wagner - Liebe Absturzopfer

Bei den Sanktionen zeigt sich: Die Zahl der Rügen und der Hinweise ist zum Vorjahr deutlich gestiegen. Insgesamt wurden im Jahr 2015 vom Ausschuss 35 Rügen ausgesprochen. Im Vorjahr waren es noch 21 Rügen, 2013 waren es 31. Neben den Rügen sprachen die mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besetzten Beschwerdeausschüsse 82 Missbilligungen (2014: 78) und 147 (2014: 103) Hinweise aus. In 38 Fällen (2014: 44) waren die Beschwerden begründet, auf eine Maßnahme wurde jedoch verzichtet.

Bei der Frage, welche Sanktion die Ausschüsse im Falle einer begründeten Beschwerde wählen, spielen verschiedene Faktoren eine Rolle: Die Schwere des Verstoßes, die möglichen oder tatsächlichen Folgen für die Betroffenen und ob eine Wiedergutmachung durch die Redaktion erfolgt ist.

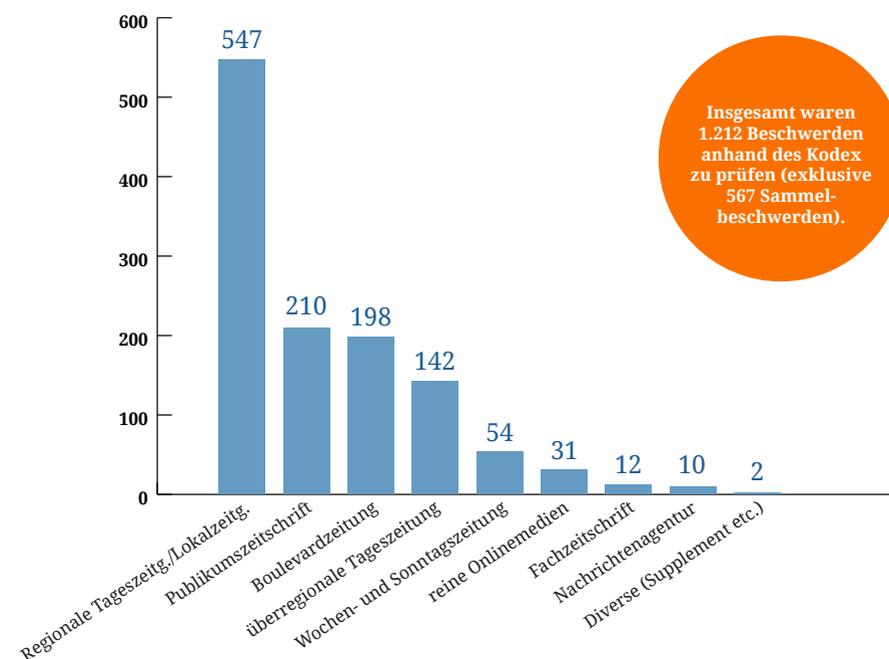
ENTSCHEIDUNGEN BEI BEGRÜNDETEN BESCHWERDEN 2015



LOKALZEITUNGEN AM HÄUFIGSTEN BETROFFEN

In diesem Punkt ist Kontinuität angesagt. Die meisten Beschwerden richteten sich 2015 – wie in den Jahren zuvor auch – gegen regionale Tageszeitungen und Lokalzeitungen sowie deren Online-Angebote mit 547 Beschwerden (ca. 32 Prozent) von insgesamt 1.212 zu prüfenden Beschwerden (exklusive 567 Sammelbeschwerden). Danach kamen Publikumszeitschriften und deren Online-Angebote mit 210 Beschwerden (ca. 17 Prozent), dicht gefolgt von Boulevardzeitungen in Print und Online mit 198 Beschwerden (16 Prozent).

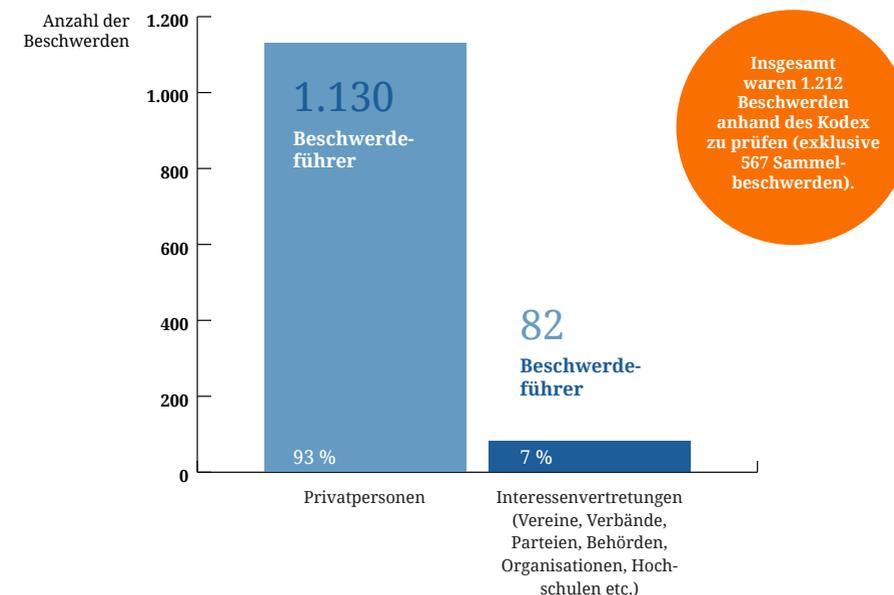
GEGEN WEN RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE 2015?



BESCHWERDE IST „PRIVATSACHE“?

Die meisten Leser, die 2015 Beschwerden beim Presserat einreichten, sind Privatpersonen. 1.130 Privatpersonen (93 Prozent) stehen lediglich 82 Beschwerdeführer (7 Prozent) von Parteien, Behörden oder anderen Interessenvertretungen gegenüber. Damit sinkt der Anteil von Interessenvertretungen als Beschwerdeführer leicht.

WER REICHTE 2015 BESCHWERDE EIN?

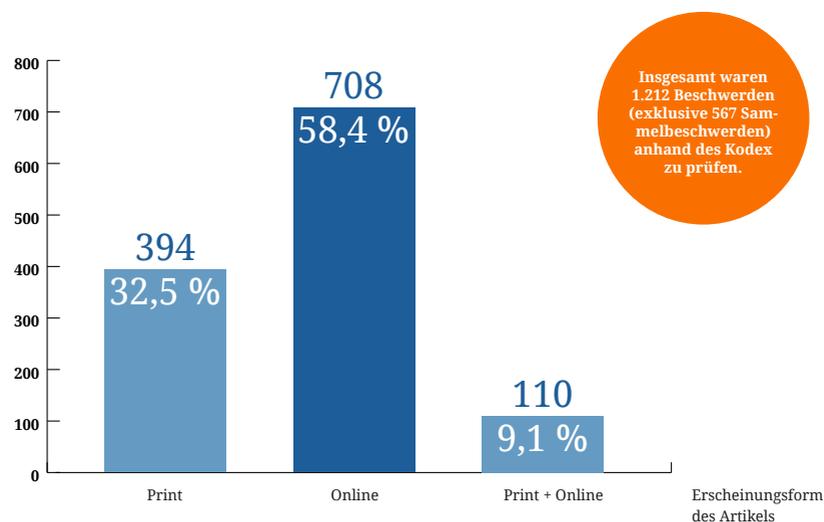


BESCHWERDEN GEGEN ONLINE-ARTIKEL ÜBERWIEGEN

Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen dominieren weiter die Statistik. So richteten sich im vergangenen Jahr 708 Beschwerden (ca. 58,4 Prozent) gegen Online-Veröffentlichungen. Dies ist ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, da waren es 63 Prozent. Auf reine Print-Veröffentlichungen bezogen sich 32,5 Prozent der Beschwerden, im Jahr zuvor waren es 29 Prozent. Sowohl die Print- als auch die Online-Variante einer identischen Veröffentlichung wurde von 110 Beschwerdeführern (ca. 9 Prozent) kritisiert, im Vorjahr waren es 8 Prozent. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre nicht weiter rasant fort, bleibt aber stabil: Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen 59 Prozent, im Jahr 2012 waren es 55 Prozent, im Jahr 2011 53 Prozent.

RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE GEGEN DEN PRINT- ODER ONLINE-ARTIKEL?

„GERMANWINGS“-ARTIKEL LÖSEN DISKUSSIONEN AUS – 430 BESCHWERDEN



Die meisten Beschwerden zu einem Thema gingen 2015 zur Berichterstattung über den Germanwings-Flugzeugabsturz ein. Mit insgesamt 430 Beschwerden war dies die größte Sammelbeschwerde, die der Presserat bislang erhalten hat. Allein rund 145 Leser wollten wissen, ob die identifizierende Darstellung des Co-Piloten mit den ethischen Grundsätzen vereinbar war. War sie, urteilte der Presserat im Juni 2015. Es handelte sich bei dem Germanwings-Unglück um eine außergewöhnlich schwere Tat, die in ihrer Art und Dimension einzigartig ist. Das öffentliche Interesse an der Information über den Täter überwiegt den Schutz der Persönlichkeit. Beschäftigt hat sich der Presserat auch mit der Frage, ob das Ereignis als Suizid zu behandeln ist und deshalb besondere Zurückhaltung geboten gewesen wäre. Dieser Gesichtspunkt tritt jedoch im Hinblick auf die 149 weiteren Todesopfer zurück.

Der Presserat setzte sich auch mit einer möglichen Vorverurteilung des Co-Piloten durch die Berichterstattung auseinander. Er kam zu der Auffassung, dass die Medien ab dem Zeitpunkt der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille am Mittag des 26.03.2015 davon ausgehen durften, dass der Co-Pilot das Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatten entsprechende Erkenntnisse durch die Auswertungen des Sprachrekorders und weitere Ermittlungen der französischen Luftfahrtbehörde vorgelegen. Zusammen mit der Einzigartigkeit des Falls war in der Gesamtschau eine Nennung des Namens des Co-Piloten aus Sicht des Presserats zulässig.

Zum Germanwings-Unglück hatten sich überwiegend Privatpersonen gemeldet, deren Kritik viele Teilaspekte der Berichterstattung betraf. So war auch die Veröffentlichung von Opferfotos ein großes Thema. Die Abbildung von Opfern und deren Angehörigen war in der Regel unzulässig. Zu diesem Ergebnis kam der Presserat nach intensiven Beratungen. Namen und Fotos von Opfern und Angehörigen dürfen nur dann identifizierbar veröffentlicht werden, wenn es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handelt oder eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.

Insgesamt sprach der Deutsche Presserat im Zusammenhang mit dem Germanwings-Unglück 2 öffentliche Rügen, 6 Missbilligungen und 9 Hinweise aus.

„Germanwings-Absturz und die Folgen – Was lernen wir daraus?“ lautet der Titel einer Diskussionsveranstaltung am 15.10.2015 bei der Landesanstalt für Medien in Düsseldorf. Journalisten, Wissenschaftler und weitere Experten reflektieren die Medienberichterstattung zu dem schrecklichen Ereignis. Brauchen Leser, Zuschauer und Hörer wirklich jedes Detail und jedes Bild für eine informative und glaubwürdige Berichterstattung? Diese und weitere Fragen standen im Mittelpunkt der Gespräche. Für den Presserat saßen Matthias Wiemer, Vorsitzender des Beschwerdeausschusses 1, und Geschäftsführer Lutz Tillmanns auf dem Podium. Die Veranstaltung wurde vom Grimme-Institut, dem Deutschen Presserat und der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in verdi-NRW organisiert.

TOTES KIND AM STRAND VON BODRUM - DOKUMENT DER ZEITGESCHICHTE

Eine große ethische Debatte löste im Zuge der Diskussionen um die Flüchtlingspolitik Deutschlands und Europas im September 2015 das Foto des kleinen Jungen *Aylan* aus, dessen Leiche an einem Strand in Bodrum gefunden wurde. Der syrische Junge saß in einem Flüchtlingsboot und war auf der gefährlichen Überfahrt von der Türkei zu einer griechischen Ägäis-Insel ertrunken. Als Dokument der Zeitgeschichte bewertete der Ausschuss die Fotos des ertrunkenen Jungen. Es lagen 19 Beschwerden gegen diverse Zeitungen/Zeitschriften vor, die das Kind in ihren Print- und Onlineausgaben gezeigt hatten. Alle Beschwerden erachtete der Ausschuss als unbegründet. Die Aufnahmen des Kindes sind nicht unangemessen sensationell und nicht entwürdigend. Das Bild löste vielfältige Emotionen aus und hatte weltweit Diskussionen über die europäische Flüchtlingspolitik angestoßen. Aus Sicht des Presserates steht das Foto symbolisch für das Leid und die Gefahren, denen sich die Flüchtlinge auf ihrem beschwerlichen Weg nach Europa aussetzen. Die Dokumentation der schrecklichen Folgen von Kriegen, der Gefahren des Schlepperwesens und der Überfahrt nach Europa begründet ein öffentliches Interesse. Das Gesicht des Kindes ist nicht direkt zu erkennen. Seine Persönlichkeitsrechte werden nicht verletzt.

Als unbegründet erachtete der Presserat auch die Beschwerden über das Foto der toten Flüchtlinge in einem Lastwagen, das verschiedene Boulevardzeitungen veröffentlicht hatten. 71 Menschen waren in einem von Schleppern gefahrenen Lastwagen in der Nähe von Wien erstickt. Aus Sicht des Presserates handelt es sich hier um

die Berichterstattung über ein schweres Verbrechen. Hieran besteht ein öffentliches Interesse. Die Redaktion dokumentiert mit dem Foto nach Meinung des Ausschusses die schreckliche Realität, ohne die abgebildeten Menschen zu entwürdigen. Diese sind auch nicht identifizierbar. Der Presserat hält das Foto für grausam. Dennoch darf die Realität gezeigt werden, solange die Darstellung nicht unangemessen sensationell ist in dem Sinne, dass die Opfer erneut zu Opfern werden. Das ist hier nicht der Fall. Die Berichterstattung lenkt den Fokus auf die Gefahren und Probleme, mit denen Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa konfrontiert sind. 20 Beschwerden lagen dem Presserat hierzu vor.

NEUE RICHTLINIE FÜR ONLINE-INHALTE – KODEX ERWEITERT

Der Deutsche Presserat hat die publizistischen Grundsätze im Hinblick auf onlinespezifische Anforderungen an die Presseethik ergänzt. Am 11.03.2015 verabschiedete das Plenum eine neue Richtlinie und aktualisierte bereits bestehende Regelungen. „Die Überarbeitung des Pressekodex war notwendig, da durch spezifische Erscheinungs- und Veröffentlichungsformen in Online-Medien neue presseethische Fragestellungen aufgeworfen werden“, sagte Presseratssprecher Tillmann Kruse über die Kodexergänzung. „Mit den neuen Richtlinien trägt der Presserat den Entwicklungen im Online-Bereich Rechnung.“

Einer der Schwerpunkte der Überarbeitung des Pressekodex ist der Bereich Nutzerbeiträge (User-Generated Content). Die neue Richtlinie 2.7 betont hier, dass die Presse die Verantwortung für Online-Beiträge trägt, die von Nutzern zugeliefert werden, und dass solche Inhalte klar erkennbar sein müssen. Die Redaktion muss Verstöße gegen die Presseethik beseitigen, wenn sie von diesen Kenntnis erhält. Eine weitere Änderung gibt es in der Richtlinie 2.6. In Absatz 3 wird dort klargestellt, dass unter Pseudonym veröffentlichte Online-Nutzerbeiträge auch als Leserbrief in einer Printausgabe veröffentlicht werden können, wenn auf die Quelle hingewiesen wird. Richtlinie 3.1 schließlich hält jetzt fest, dass bei Online-Veröffentlichungen eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden wird bzw. dass sie, wenn sie in dem Beitrag selbst erfolgt, kenntlich gemacht wird. In der Ziffer 3 (Richtigstellung) wird mit einer Änderung die Nachverfolgbarkeit von Änderungen an Online-Texten durch eine Anpassung der Richtlinie 3.1 sichergestellt.

ARTIKEL ZU FACEBOOK-POSTS – KEIN KODEXVERSTOSS

Für Gesprächsstoff sorgten im Rahmen der Flüchtlingsdebatte zwei Berichterstattungen in der *Huffington Post Online* sowie in *Bild/Bild Online*. Beide Medien hatten fremdenfeindliche Äußerungen von Usern zur aktuellen Flüchtlingsdebatte aufgegriffen. Unter der Überschrift „200 Deutsche riefen Flüchtlingen zu: ‚Willkommen!‘ Jetzt zeigen wir die andere Seite: Hier sprechen die Hassfratzen“ veröffentlichte *Huffington Post Online* eine Sammlung der aus ihrer Sicht schlimmsten Kommentare, die mit Profilbild und Name zu Artikeln der Zeitung gepostet und auf Facebook veröffentlicht worden waren. *Bild/Bild Online* veröffentlichten unter der Überschrift „BILD stellt die Facebook-Hetzer an den Pranger!“ ebenfalls Äußerungen von als „Hetzer“ bezeichneten Usern, die diese mit Profilbild und Name in sozialen Netzwerken veröffentlicht hatten. Insgesamt 38 Leser hatten sich über die Veröffentlichungen beim Presserat beschwert und Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie Diffamierungen kritisiert. Der Presserat bewertete die Fälle im Dezember 2015 als unbegründet. Unter dem Aspekt der Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) war die Veröffentlichung der Äußerungen mit Name und Profilbild in beiden Berichterstattungen zulässig, da es sich hier nicht um private, sondern erkennbar um politische Äußerungen der User in öffentlich einsehbaren Foren handelte. Hieran besteht ein öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte überlagert. Die von der *Huffington Post-Redaktion* vorgenommene Einordnung als „Hassfratzen“ hält der Presserat für eine zugespitzte, scharfe Meinungsäußerung, die sich noch im Rahmen der presseethischen Grenzen bewegt. Gleiches gilt für die Formulierung „An den Pranger“-Stellen in *Bild*.

PERSONALIEN

Vorsitz Trägerverein:

2016/17: Cornelia Haß (dju), stellvertretender Vorsitzender Volker Stennei (BDZV)

Sprecher:

2016/2017: Manfred Protze (dju), stellvertretender Sprecher Volker Stennei (BDZV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 1:

2016: Matthias Wiemer (dju)

2015: Matthias Wiemer (dju)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 2:

2016: Katrin Saft (DJV)

2015: Katrin Saft (DJV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz:

2016: Johannes Endres (VDZ)

2015: Johannes Endres (VDZ)

IMPESSUM

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030- 367007-0

Fax: 030- 367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

Realisierung

lege artis GmbH